

Gemeinde Elbe-Parey

Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte Derben“

Landkreis Jerichower Land, Land Sachsen-Anhalt

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Entwurf

August 2022

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Grundlagen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	3
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna	4
2.1.1	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	4
2.1.2	Fauna	7
3	BEWERTUNG UND BILANZIERUNG DER EINGRIFFE	8
3.1	Bilanzierung gemäß BNatschG	8
3.2	Baumschutzsatzung	10
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG, ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT	11
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	11
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	14
4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
4.4	Gestaltungsmaßnahmen	18
4.5	Maßnahmenübersicht und Flächensicherung	19
4.5.1	Maßnahmenübersicht	19
4.6	Zusammenfassung	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen	4
Tab. 2: Vorkommen wertgebender Brutvögel gemäß der faunistischen Untersuchung.....	7
Tab. 3: Pflanzliste 1: standortgerechte und gebietsheimische Arten für den Traufbereich	16
Tab. 4: Pflanzliste 2: standortgerechte und gebietsheimische Arten für den Gehölmantel	16
Tab. 5: Pflanzliste 3: standortgerechte und gebietsheimische Arten für die Pflanzung von Einzelbäumen	17
Tab. 6: Lage und Flächensicherung der Ersatzmaßnahme E 1	18
Tab. 7: Übersicht zu den Maßnahmen	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Prinzipdarstellung des Aufbaus für einen Steinhaufen	15
--------------------------------------------------------------------	----

ANLAGEN

Anlage 1.1	Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs
Anlage 1.2	Bilanzierung der geplanten Maßnahmen
Anlage 2	Baumbestandsliste zur Ermittlung des potenziellen Ersatzbedarfs bei Gehölzverlusten

PLÄNE

Plan 1	Biotop- und Nutzungstypen (2021) mit Darstellung Fauna (2021)
Plan 2	Maßnahmenplan

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Elbe-Parey benötigt aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung in den Altersklassen der Kinder weitere Kindertageseinrichtungsplätze im Ortsteil Derben. Aufgrund dessen wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ beschlossen. Der 8.465 m² große Geltungsbereich befindet sich im östlichen Rand- bzw. Außenbereich des Ortsteils Derben.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu kompensieren sind. Daher ist gem. § 1a (3) BauGB die Abarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich.

1.2 Grundlagen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierfür wird eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erarbeitet, in der der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet bewertet wird und Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes beschrieben werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans stellt nach § 14 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 15 BNatSchG und § 7 NatSchG LSA).

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346).

Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung von:

- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009

Zur Erarbeitung wurden folgende Daten und Unterlagen herangezogen:

- Dr. Michael Wallaschek: Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln und Kriechtieren (Aves, Reptilia) für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Elbe-Parey OT Derben, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, Juni 2021.

Sonstige Vorgaben:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbe-Parey (2000)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey (2013)
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685); zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBI. LSA S. 743)

2 Zustand von Natur und Landschaft

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und nach ausgewählten Erfassungskriterien zu beschreiben. Die Erfassung und Bewertung der natürlichen Landschaftsfaktoren erfolgt auf der Grundlage übergeordneter Planungsvorgaben, Geländebegehungen, umweltrelevanter Gutachten und sonstiger Unterlagen.

In der hier vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung werden zur sachgerechten Bewertung des Eingriffs die **Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** vorgenommen.

Bezüglich der Bestandsaufnahme der abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter wird vollinhaltlich auf das Kapitel 2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna

2.1.1 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Bestand im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Frühjahr 2021 erfasst.

Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte unter Anwendung der für das Land Sachsen-Anhalt aktuell gültigen Biotoptypenliste unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Naturschutzfachdaten. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Einheiten voneinander abgegrenzt, die sich aufgrund bestehender abiotischer Standortverhältnisse sowie einer bestimmten Nutzungsart bzw. -intensität zu typischen Pflanzengemeinschaften mit charakteristischen Pflanzenarten entwickelt haben.

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt für den Untersuchungsraum im Bestandsplan (Plan 1, Maßstab 1 : 1.000). Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Geltungsbereich erfassten Biotope, Aussagen zum Schutzstatus sowie die Angabe des Biotopwertes gemäß Bewertungsmodell¹.

Tab. 1: Biotop- und Nutzungstypen

Schutzstatus:	§ nach § 30 BNatSchG und §§ 22 und 21 NatSchG LSA geschütztes Biotop
	(§) Unter bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG und §§ 22 und 21 NatSchG LSA geschütztes Biotop
Gefährdung:	Kategorie der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsen-Anhalts
	0 Vernichtet
	1 Von vollständiger Vernichtung bedroht
	2 Stark gefährdet
	3 gefährdet
	- Derzeit keine Gefährdung erkennbar

Code	Bezeichnung des Biototyps	Schutzstatus	Gefährdung ²	Biotopwert
Wälder / Forste				
XGY	Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend nicht heimische Baumarten	-	-	7
<p>Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Mischbestand aus Laubholz und Nadelholz. Bildgebend sind die Arten Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Kiefer (<i>Pinaceae spec.</i>) sowie vereinzelt Birken (<i>Betula spec.</i>). Insbesondere im zentralen Bereich des Biotops bis hin zur Geltungsbereichsgrenze ist eine deutliche Dominanz der Robinie ausgeprägt. Aufgrund dessen, ist der Biototyp den überwiegend nicht heimischen Baumarten zuzuordnen.</p> <p>Der Waldsaum ist in einem Abschnitt, in Richtung GME, deutlich durch die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) dominiert. Ein zunehmender Aufwuchs des angrenzenden Robinien-Pionierwalds (YXR) mit steigender Flächeninanspruchnahme und Beschattung würde diese wärmeliebende Struktur längerfristig zurückdrängen, da die Schlehe besonders sonnenige Standorte bevorzugt. Die in der Strauchschicht bildgebende Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) kommt im Verbund mit</p>				

¹ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009

Code	Bezeichnung des Biotoptyps	Schutzstatus	Gefährdung ²	Biotopwert
Jungbewuchs der Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) vor. Die Zusammensetzung der Krautschicht entspricht dem Biotoptyp GME mit einer Dominanz der Trespe.				
Pionierwald / natürlicher Vorwald				
YYK	Pionierwald, Kiefer	-	-	6
Im südöstlichen Randbereich des Plangebiets wurde ein, im Rahmen der fortschreitenden Sukzession etablierter Kiefer-Pionierwald kartiert. Der dichte Bestand ist voraussichtlich als Verjüngung der umgebenden Kiefern entstanden. Vereinzelt tritt Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>) in Erscheinung. Die Krautschicht entspricht dem Biotoptyp GMA.				
YXR	Pionierwald, Reinbestand Robinie	-	-	4
Im Osten des Plangebiets befindet sich eine frische Fläche, auf der ein Robinien-Pionierwald (<i>Robinia pseudoacacia</i>) stockt. Der Pionierwald ist als Verjüngung der Robinien aus dem östlich angrenzenden Mischwald (XGX) entstanden. Der Randbereich des Pionierwalds wird sowohl von der Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>) als auch Stauden wie Schöllkraut (<i>Chelidonium majus</i>), weißer Taubnessel (<i>Lamium album</i>), Kälberkropf (<i>Chaerophyllum spec.</i>), und Storchschnabel (<i>Geranium spec.</i>) gebildet. In der Krautschicht ist eine deutliche Dominanz der Trespe (<i>Bromus spec.</i>) ausgeprägt.				
Gehölze				
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	-	-	14
Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze stockt eine von Pappeln (<i>Populus spec.</i>) und Birken (<i>Betula spec.</i>) dominierte Baumreihe. Aufgrund des mäßigen Zustands der Gehölzreihe, welcher sich insbesondere auf den Anteil abgestorbener Äste zurückführen lässt, wird der Biotopwert entsprechend angepasst.				
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	-	-	15
Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte wachsen im Plangebiet im nördlichen Bereich angrenzend an den befestigten Weg (VWB). Sie sind gekennzeichnet durch heimische Arten wie Brombeere (<i>Rubus fruticosus agg.</i>), Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>), Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) und Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>). Die Zusammensetzung der Krautschicht entspricht der des Robinien-Pionierwalds (YXR).				
Grünland				
GMA	Mesophiles Grünland	-	3	18
Der Biotoptyp des mesophilen Grünlands befindet sich recht zentral innerhalb des Plangebiets zwischen den gehölzdominierten Biotopen (YXR und XGX) und der Wiese GSY. Konkret handelt es sich um ein grünlandartiges Brachestadium, möglicherweise aus extensiver Nutzung als Wiese oder Weide. Die kennzeichnende Artenzusammensetzung weist ein ausgewogenes Verhältnis der Unter- und Obergräser auf. Bildgebend sind standorttypische Arten wie der Trespe (<i>Bromus spec.</i>), Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina agg.</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Gallium mollugo</i>), Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>) und Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>).				
GME	Dominanzbestände im mesophilen Grünland	-	-	16
Südlich des Robinien-Pionierwalds YXR und nördlich des mesophilen Grünlands GMA setzt sich die Trespe (<i>Bromus spec.</i>) als Dominanzbestand im mesophilen Grünland durch. Begleitende Arten sind in diesem Biotoptyp sowohl Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i>) als auch Rohrglanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>), Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina agg.</i>) und echtes Seifenkraut (<i>Saponaria officinalis</i>).				
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	-	-	16
Der Biotoptyp des ruderalen mesophilen Grünlands wurde an zwei unterschiedlichen Standorten innerhalb des Plangebiets vorgefunden. Einerseits innerhalb des nördlichen Zufahrtbereichs „Neuer Weg“ bzw. innerhalb der nördlichen Wendeanlage sowie entlang des befestigten Wegs VWB. Der anthropogene Einfluss ist besonders im Bereich der Wendeanlage sichtbar. Da es sich bei der Fläche um Straßenbegleitgrün handelt, findet regelmäßige Mahd und Pflege statt. Bedingt durch eine deutliche Störung von Oberfläche und Vegetation, in Kombination mit einer mäßigen bis geringen Wasserversorgung, wurde in diesem Bereich die Etablierung von Habichtkraut (<i>Hieracium spec.</i>), Mauerpfeffer (<i>Sedum spec.</i>), Silber-Fingerkraut (<i>Potentilla argentea</i>) und Blut-Storchschnabel (<i>Geranium sanguineum</i>) begünstigt. Entlang des befestigten Wegs sind neben den bereits genannten Arten auch Obergräser wie Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina agg.</i>) und Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i>) sowie Untergräser wie Trespen (<i>Bromus spec.</i>) deutlich stärker vertreten. Weiterhin sind unter anderem Schwarznessel (<i>Balotta nigra</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum spec.</i>) vorhanden.				

Code	Bezeichnung des Biototyps	Schutzstatus	Gefährdung ²	Biotopwert
GSY	Sonstige Wiese	-	-	7
Das flächenmäßig größte Biotop stellt die Wiese im Norden des Plangebiets dar. Diese wird aktuell als Pferdeweide genutzt. Aufgrund der sehr geringen Besatzdichte sind keine starken Narbenschäden vorhanden. Somit handelt es sich nicht um devastiertes Grünland. Die Artenzusammensetzung entspricht der des angrenzenden (ruderalen) mesophilen Grünlands unter Verbiss.				
Magerrasen, Felsfluren				
RSY	Sonstige Sandtrockenrasen (außerhalb von Dünen)		3	22
Recht zentral im Plangebiet wurde innerhalb des mesophilen Grünlands, auf einer trockenen Fläche mit sandigem Substrat, der Biototyp sonstige Sandtrockenrasen ausgewiesen. Den Verbund des Biotops bilden trockenresistente Pflanzen wie Schaf-Schwengel (<i>Festuca ovina agg.</i>), Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wolfsmilch (<i>Euphorbia spec.</i>), Sand-Mohn (<i>Papaver argemone</i>), Rispen-Flockenblume (<i>Centaurea stoebe</i>), Schafgarbe (<i>Achillea spec.</i>), Mehlig-Königskerze (<i>Verbascum lychnitis</i>) sowie Feld-Mannstreu (<i>Eryngium campestre</i>). Ein Schutzstatus ist aufgrund der mäßigen Ausprägung des Biotops und der überschaubaren Flächengröße nicht gegeben.				
Befestigte Fläche / Verkehrsfläche				
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke)	-	-	3
In diesem Bereich tritt der „Neue Weg“ als befestigter Weg aus Splitt / Schotter in Erscheinung.				
VPZ	Befestigter Platz	-	-	0
Die Betonpflasterfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes dient gegenwärtig als Stellplatz für Glascontainer.				

Einzelbäume (HEX)

Im Rahmen der Kartierung wurden 9 solitär stehende Bäume erfasst und als sonstige Einzelbäume dargestellt.

Die erfassten Einzelbäume werden separat in der Baumbestandsliste der Anlage 2 aufgeführt. Insgesamt wurden für den Geltungsbereich 10 Bäume, darunter hauptsächlich Pappel (*Populus spec.*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), kartiert.

2.1.2 Fauna

Zur Feststellung des faunistischen Artenpotenzials wurden im Frühjahr / Sommer 2021 Kartierungen durchgeführt. Eine vollständige Auflistung aller nachgewiesenen Arten sowie die Bewertung ist dem Gutachten³ zu entnehmen.

Avifauna

Im Rahmen der Revierkartierung wurden insgesamt 41 Vogelarten nachgewiesen, davon 8 Nahrungsgäste, Durchzügler oder Nichtbrüter sowie 33 Brutvögel.

Signifikante Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme mit Planumsetzung sind insbesondere für Brutvögel mit dauerhaften Niststätten herauszustellen. Durch den mit der Baufeldfreimachung einhergehenden Gehölzverlust ist ein Haupt- oder Wechselnest des Wendehalses betroffen, dessen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte dieses Vorkommens beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus sind je ein Brutplatz des Grauschnäppers, des Kleibers und des Feldsperlings sowie drei Nester des Stars von der Baufeldfreimachung betroffen. Da diese Arten ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd beanspruchter Nistplätze nutzen, führt der Verlust eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit voraussichtlich nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Jedoch ist die Anbringung von geeigneten Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im funktionalen Umfeld zu forcieren, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten weiterhin gewährleisten zu können.

Ebenfalls kommt es im Verlauf der Baufeldfreimachung auch zum Verlust von Gehölzstrukturen, welche zum Zeitpunkt der faunistischen Untersuchung als Bruthabitat für Gehölz- und Freibrütern mit temporär genutzten Niststätten (u.a. Gelbspötter, Pirol, Girlitz) dienten. Weiterhin kommt es zur Beeinträchtigung von Krautflächen, welche vorübergehend durch Bodenbrüter (u.a. Goldammer) besetzt wurden. Diesbezüglich ist insbesondere auf den freibrütenden Neuntöter als auch auf die bodenbrütende Heidelerche hinzuweisen. Beiden Arten kommt aufgrund der Nennung im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ein europaweit besonderer Schutzstatus zu. Jedoch befinden sich im Aktionsradius von 2 km um den Geltungsbereich ausreichend adäquate Lebensräume, in Form von Frei- und Gehölzflächen. Somit bleibt die ökologische Funktion des Lebensraums auch nach dem Verlust bzw. der Veränderung besagter Habitate für diese Arten weiterhin bestehen.

Tab. 2: Vorkommen wertgebender Brutvögel gemäß der faunistischen Untersuchung

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz:	b	besonders geschützt	s	streng geschützt
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie:	I	Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie		
D = Rote Liste Deutschland (2021)	S.-A. = Rote Liste Sachsen-Anhalt (2017)	0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
		3	gefährdet	2	stark gefährdet
				V	Vorwarnliste
Präsenznachweis gem. Dr. M. Wallaschek		B	mögliches Brüten	C	wahrscheinliches Brüten
		D	sicheres Brüten	D	sicheres Brüten
Dauerhafte Niststätte		X	System aus Haupt- u- Wechselnest	(X)	System mehrerer abwechselnd genutzter Nester/Niststätten
Verlust = Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte					Verlust Einzelnest ≠ Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus				Nistverhalten / Vorkommensstatus	
		Rote Liste		BNatSchG	Anhang I VSch-RL	dauerhafte Niststätte	Präsenznachweis / Anzahl
		D	S.-A.				
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	s	I	X	B 1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	s	I		C 1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			b			D 1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	b			C 1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	b		(X)	C 1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			b		(X)	C 1

³ Dr. M. Wallaschek (Juni 2021): Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln und Kriechtieren (Aves, Reptilia) für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Elbe-Parey OT Derben, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus				Nistverhalten / Vorkommensstatus	
		Rote Liste		BNatSchG	Anhang I VSch-RL	dauerhafte Niststätte	Präsenznachweis / Anzahl
		D	S.-A.				
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		b			C 1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	b	I		C 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	b		(X)	D 3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b		(X)	C 1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			b			C 2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	b			C 1
Goldammer	<i>Emberiza cintrinella</i>			b			C 1

Kriechtiere

Mit der Planumsetzung geht eine signifikante Veränderung des Geltungsbereichs einher, jedoch bleiben die südlichen Randstrukturen, in deren Bereich alle vier Sichtungen adulter Zauneidechsen vermerkt wurden, weitestgehend erhalten. Da ein Habitatverlust dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein dauerhaftes Ersatzhabitat im funktionalen Umfeld der Fundstellen zu etablieren.

3 Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe

3.1 Bilanzierung gemäß BNatSchG

Rechtsgrundlage

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt unter Anwendung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO). Die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen anhand des gültigen Bewertungsmodells von Sachsen-Anhalt.⁴

Methode

Entsprechend der Vorgaben bilden die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen die Grundlage für die Bewertung der Eingriffsfolgen. Dabei fungieren die Biotope und Biotoptypen als hoch aggregierte Indikatoren. Den einzelnen Biotoptypen wurde im Bewertungsmodell ein Wertfaktor zugeordnet. Die Biotope im Bestand besitzen einen Biotopwert, der anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitlicher Wiederherstellbarkeit in seiner Bedeutung klassifiziert wird. Die Wertigkeit des Biotops wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Wertfaktor} \times \text{Fläche} = \text{Wert des Biotops}$$

Daraus ergibt sich der Biotopwert in Form von Biotopwertpunkten.

Die Biotopwertpunkte des Ausgangszustandes und des Planungszustandes, d. h. nach Umsetzung des Bebauungsplans, sind miteinander zu verrechnen. Die Biotope in der Planung erhalten einen Planwert, der i.d.R. niedriger ist als der Wert eines bestehenden Biotops. Je länger die Entwicklungsdauer und je höher das Wiederherstellungsrisiko des Biotoptyps, desto stärker weicht der Planwert vom Biotopwert ab. Biotop- und Nutzungstypen, die nicht verändert werden und bestehen bleiben, werden in der Planung mit dem ursprünglichen Bestandwert berücksichtigt (siehe hierzu auch die Fußnoten innerhalb der Bilanzierung).

Mit der Gegenüberstellung von Biotop- und Planwert in der Bilanzierung sind alle Beeinträchtigungen über die Wertminderung der Biotope rein rechnerisch erfasst.

⁴ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), zuletzt geändert durch Erl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2

Der so ermittelte Biotopwertverlust entspricht dem Kompensationsbedarf. Die Differenz aus den bestehenden und den geplanten Biotoptypen ergibt die Werteinheiten der Wertminderung. Können die Werteinheiten der Wertminderung mit den Werteinheiten der Wertsteigerung durch Ausgleich oder Ersatz gleichgestellt werden, gilt der Eingriff als kompensiert.

Ermittlung des Ausgangswertes

Die vollständige Ermittlung der Biotopausgangswerte ist der Anlage 1.1 zu entnehmen, die jeweiligen Wertfaktoren sind zudem aus Tab. 1 ersichtlich.

In der Summe resultiert für den Geltungsbereich ein **Ausgangswert von 71.825 Wertpunkten**.

Ermittlung des Planwerts

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Baurechtschaffung für den Neubau einer Kindertagesstätte. Im Zuge dessen wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl beschreibt die Überbaubarkeit im Sinne der zu versiegelnden Fläche. Der versiegelten Fläche ist ein Wertfaktor von 0 zuzuordnen.

Die verbleibende Fläche für Gemeinbedarf bleibt unversiegelt und soll als strukturreiche Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt werden. Diesbezüglich wurde der Biototyp Sonstige Grünanlagen (PYY) mit einem Planwert von 7 Wertpunkten gewählt.

Die festgesetzten Verkehrsflächen im Bereich „Neuer Weg“ entsprechen dem Biotoptypen im Bestand. Dies trifft ebenfalls auf die öffentlichen Grünflächen zu, welche weiterhin als ruderales mesophiles Grünland (GMF) bzw sonstige Wiese (GSY) erhalten bleiben. Die jeweiligen Wertpunkte entsprechen somit denen im Bestand.

Insgesamt ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches ein **Planwert von 26.210 Wertpunkten**.

Tab. 1: Bilanzierung nach dem gültigen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Planwert)

Planung - Biotope im Geltungsbereich nach Umsetzung des Bebauungsplans							
Biototyp Bewertungsmodell		Biotopwert / Planwert	Flächenanteil [m ²]		Wertpunkte		
Code ¹⁾	Bezeichnung		nach Eingriff	nach Eingriff	nach Eingriff	nach Eingriff	
Fläche für Gemeinbedarf		GRZ	0,4				
BW	max. überbaute / versiegelte Fläche	0		1.878		0	
PYY	Sonstige Grünanlage (nicht parkartig)	7		2.817		19.719	
Zwischensumme Fläche für Gemeinbedarf				4.695		19.719	
Grünflächen							
GMF	ruderales mesophiles Grünland	16		140		2.240	
GSY	sonstige Wiese	7		168		1.176	
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von von Natur und Landschaft *				1.312		-	
Zwischensumme Grünflächen				1.620		3.416	
Wald							
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von von Natur und Landschaft *				1.103		-	
Zwischensumme Wald				1.103			
Verkehrsflächen							
VWB	Befestigter Weg	3		1.025			
Zwischensumme Verkehrsfläche				1.025		3.075	
Versorgung							
VPZ	Befestigter Platz	0		22			
Zwischensumme Flächen zur Versorgung				22		0	
Zwischensumme Planung				8.465		26.210	
*siehe Anlage 1.2 und Maßnahmenplan (Plan-Nr. 2) sowie Kapitel 4.2 und 4.3 der EAB							

Bilanzierung / Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Bilanzierung der mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Eingriffe stellt sich damit wie folgt dar:

Tab. 2: Bilanzierung nach dem gültigen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (Differenz Biotopwert / Planwert)

Bilanz	Flächenanteil [m ²]		Wertpunkte (Summe)	
	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe	8.465	8.465	71.825	26.210
Differenz zwischen Biotopwert und Planwert:				-45.615

Da das Resultat der Bilanzierung ein **negativer Wert** ist, bedarf es der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

3.2 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey fand im Rahmen der Planung Beachtung.

Die Ermittlung erforderlicher Ersatzpflanzungen erfolgt gemäß der Baumliste in Anlage 2.

Gegenwärtig geht mit der Planumsetzung die Beseitigung der zentral im Geltungsbereich stockenden Stieleiche (*Quercus robur*) einher. Im Falle einer Fällung ist der entsprechend Ersatz von **einer Neupflanzung** zu leisten.

Bei einem vollständigen Verlust aller Einzelgehölze wären weitere 8 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebots werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

V 1 - Bodenschutzmaßnahmen

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei allen Planungen sind zur Sicherung des Schutzgutes Boden die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Mutterboden, welcher bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Anfallender Erdaushub ist entsprechend den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall⁵ (LAGA) zu verwenden. Die Bodenverdichtung ist während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Flächen für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen sollten zwar aus logistischen Gründen im bzw. nahe dem Baubereich liegen, dürfen aber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorrufen. Aufgrund dessen sind Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen auf derzeit schon versiegelten / befestigten / befahrenen bzw. ohnehin zu überbauenden Flächen vorzusehen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (Lager- / Baustelleneinrichtungsflächen) wiederherzustellen. Die Flächeninanspruchnahme des Bodens (Versiegelung) für die Errichtung der geplanten Gebäude sowie der Verkehrsflächen ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

V 2 – Schutz von Gehölzen

Die Gehölze, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz zu bewahren.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sind unbedingt frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Zu rodende Gehölze sind vor Ihrer Fällung zu kontrollieren (V 3) und die zulässigen Zeiträume entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (V 4) zu berücksichtigen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans gilt die Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey) in der aktuell gültigen Fassung.

⁵ LAGA TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 06.11.2003 und 05.11.2004.

V 3 – Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Um den Vorschriften des besonderen und allgemeinen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützte Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern.

Die relevanten faunistischen Arten(-gruppen) wurden im Rahmen aktueller Kartierungen erfasst. Der Artenbesatz einer Fläche kann sich jedoch in kurzer Zeit ändern. **Somit ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung für das Baufeld eine Kontrolle auf das Vorkommen von Tierarten durchzuführen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen.**

Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Vögeln
- Habitatstrukturen (natürliche oder künstliche Verstecke; auch Überwinterungsplätze und Sonnenplätze), welche als Sommer- und Winterlebensräume der Zauneidechse dienen könnten
- potenzielle Lebensstätten auf Freiflächen (z. B. Kleinsäuger, Bodenbrüter)

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

V 4 – Bauzeitenregelung

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier insbesondere potenziell vorkommende Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder, können unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz § 39 (1) BNatSchG vermieden oder wesentlich vermindert werden.

In Bereichen mit besonderen faunistischen Lebensraumsansprüchen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz (§ 39 (1) BNatSchG) wesentlich vermindert werden. Hierzu sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen Zeitbeschränkungen einzuhalten.

Die **Baufeldfreimachung** ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tierarten durchzuführen. Das bedeutet, dass mindestens folgende Zeitbeschränkungen gelten:

- Im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen gemäß § 39 BNatSchG nicht zulässig.
- Im Zeitraum zwischen 01.03. bis 01.07. innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln, ist die Baufeldfreimachung nicht zulässig.

Damit steht für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ein zulässiges Zeitfenster vom 01.10. bis 29.02. zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Arbeiten außerhalb des zulässigen Zeitraumes erforderlich werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (V 3) können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden werden.

V 5 – Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse

Die strukturelle Vergrämung sollte im Hinblick auf ihr Erfolgspotenzial und ihres invasiven Charakters als erste Option der Verbotsvermeidung berücksichtigt werden. Verglichen mit verschiedenen Fangmethoden, ist die strukturelle Vergrämung besser geeignet um individuenfreie Eingriffsflächen zu erzeugen⁶. Durch die Entfernung essenzieller Lebensraumstrukturen wird eine maßnahmenbedingte, selbstständige Abwanderung der Tiere aus dem Gefahrenbereich induziert. Auch im Kontext des vorliegenden Planvorhabens bietet sich die strukturelle Vergrämung gegebenenfalls vorkommender Zauneidechsen an.

Vor Beginn der Vergrämung ist im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 ein Zauneidechsenhabitat außerhalb des Baufeld aber innerhalb des Aktionsradius der Population (≤ 40 m) bis **01.09.** anzulegen. Das selbstständige Erreichen muss durch ein barrierefreies Umfeld möglich sein.

Der Beginn der Vergrämung sollte innerhalb der Aktivitätsphase aller Populationsanteile (juvenil, subadult, adult) stattfinden. Jahresphänologisch bietet sich hierfür ein Zeitfenster von **15.04. bis 15.08.** für die Entfernung von abgrenzbaren Versteckmöglichkeiten wie z.B. Stein- und Reisighaufen, Totholz oder Streuaufgaben, welche sich innerhalb des Baufeld befinden, an. Diese sind sensibel und bestenfalls händisch zu entfernen, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. Oberirdische Verstecke ohne Frostsicherheit können auch außerhalb dieses Zeitfensters entfernt werden, da eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

In den meisten Fällen wird die Entfernung der Vegetation durch eine Mahd des Baufeld als ausreichend eingeschätzt, um eine Abwanderung der Zauneidechse einzuleiten⁶. Ziel ist es, das Baufeld hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv zu gestalten, dass es möglichst kurzfristig verlassen wird. Dafür ist ein möglichst kurzer Schnitt zu bevorzugen. Eine streifenweise Mahd des Baufelds erscheint als schonendste Variante, da sie den Individuen temporären Schutz und das schrittweise Abwandern ermöglicht. Die Mahd ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Der Mahdzeitpunkt ist jedoch so zu wählen, dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden wird. Daher sind Zeiten zu präferieren, in denen die Tiere inaktiv sind, wie beispielsweise Abend- und frühe Morgenstunden oder kalte Tage. Zudem ist das Mahdgut unmittelbar vollständig aus dem Baufeld zu entfernen.

Die vergrämten Tiere finden sich zumeist unmittelbar der gemähten Bereiche, in bestehenden Vegetationsstrukturen wieder. Die Besiedelung der östlich und südlich gelegenen weiterhin extensiv gepflegten Vegetationsstrukturen einschließlich des Ersatzhabitats (A_{CEF} 2) ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren.

⁶ Peschel et al. (08/2013): Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden. CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend mit dem Kürzel A_{CEF} versehen.

A_{CEF} 1 Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter

Mit Umsetzung der Planung kann es insbesondere durch die bauvorbereitende Fällung von Gehölzen zu einer Beeinträchtigung von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern mit dauerhaften bzw. wiederholt genutzten Niststätten kommen. Konkret sind 7 Fortpflanzungsstätten innerhalb des Geltungsbereichs betroffen.

Um die Avifauna im Geltungsbereich im gegebenen Umfang zu erhalten und eine planungsbedingte Veränderung der Habitatstruktur zu kompensieren, sind folgende 7 Nisthilfen im räumlich-funktionalen Umfeld anzubringen:

- **3 Höhlen** mit einem Brutraum $\approx 14 \times 19$ cm und einer Flugöffnung $\varnothing 48$ mm (z.B. für Star) in einer Hanghöhe von mindestens 4 m, optimaler Weise mit südost- bis nordwestlicher Ausrichtung, an einer exponierten Stelle wie einem solitäreren Baum, beispielsweise im Bereich der südlichen Pappelreihe
- **3 Höhlen** mit einem Brutraum $\approx 14 \times 19$ cm und einer Flugöffnung $\approx 30 \times 45$ mm (z.B. für Kleiber, Wendehals und Felsperling) in einer Hanghöhe von mindestens 3 m im Gehölzbestand, beispielsweise an Gehölzen, die im Umfang der Maßnahme A 1 integriert werden sollen
- **1 Halbhöhle** mit einem Brutraum $\approx 12 \times 16$ cm und einer Flugöffnung $\approx 11 \times 8$ cm (z.B. für Grauschnäpper) in einer Hanghöhe von mindestens 3 m, optimaler Weise mit südost- bis nordwestlicher Ausrichtung, an einem Baum, beispielsweise im Bereich der südlichen Pappelreihe oder an Gehölzen, die im Umfang der Maßnahme A 1 integriert werden sollen

A_{CEF} 2 Anlage eines Zauneidechsenhabitats

Das Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich konnte mehrfach bestätigt werden. Die Funde gelangen im Süden des Plangebiets auf der mit Gehölzen durchsetzten, teils lückig, teils dicht mit Gras und Stauden bewachsenen Offenfläche. Für Zauneidechsen sind besonders die sonnenexponierten Bereiche mit lichter Vegetation vorteilhaft, die im strukturreichen Plangebiet vorzufinden sind. Das Plangebiet stellt somit für Zauneidechsen ein günstiges Habitat dar. Zwar erfolgte der Nachweis im südlichen Randbereich des Plangebiets, dennoch kann eine Einflussnahme des Planvorhabens auf den Lebensraum nicht verbindlich ausgeschlossen werden. Somit soll einem möglichen Habitatverlust mit der Schaffung eines neuen Reproduktionshabitats begegnet werden.

Gehölzentfernung und Mahd der umgebenden Fläche

Der Bereich, in den der Zauneidechsenhügel integriert werden soll, ist gegenwärtig mit Kiefern-Pioniervegetation bestockt. Um eine Entwicklung zu mesophilem Grünland auf ca. 700 m² zu initiieren, die Sukzession einzudämmen und eine ausreichende Sonnenexposition zu schaffen, ist der vorhandene Kiefern-Bestand vollständig zu entfernen. Durch eine regelmäßige extensive Pflege, wie eine jährliche Mahd, ist der Gehölzaufwuchs dauerhaft zurückzudrängen. Die Wahl des Mahdzeitpunkts sollte dem Jahreszyklus der Zauneidechse angepasst werden. Eine Mahd zu Beginn der Winterruhe ab 01.09. ist somit zu bevorzugen. Dieses Mahdregime vermeidet nicht nur die Tötung oder Verletzung der Zauneidechse, sondern Beachtet ebenfalls das mögliche Vorkommen von Bodenbrütern wie Heidelerche und Goldammer, welche ggf. bis Ende August brüten.

Bilanzierung der Maßnahme

Mit der Maßnahmenumsetzung geht eine deutliche Aufwertung der Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich einher. Entsprechend wird der Planwert von 16 Wertpunkten für den Biotoptyp mesophiles Grünland (GMA) angerechnet (Vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 1 Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung).

Anlage Zauneidechsenhügel

Der Zauneidechsenhügel ist im südöstlichen Nahbereich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Ersatzhabitat in einem zumindest temporär besonnten Areal etabliert wird. Ein Sichtbezug zwischen Außenbereich der Kindertagesstätte und dem Zauneidechsenhabitat sollte im Sinne des naturnahen Konzepts der Einrichtung gewährleistet werden.

Es ist ein Haufen von mindestens 4 m Länge, 2 m Breite und 1 m Höhe aus Totholz, Wurzelstöcken und Steinen in einer vorher anzulegenden ca. 0,5 m tiefen Mulde aufzuschichten. Südexponiert sind flache Steine aufzulegen. Der Haufen ist von einem ca. 1 m breiten sandigen Rohbodensaum zu umgeben. Die extensive Pflege des Krautsaums ist im Umfeld des Habitats so anzupassen, dass die Funktionstüchtigkeit als Sonnplatz sowie Reproduktionshabitat gesichert bleibt.

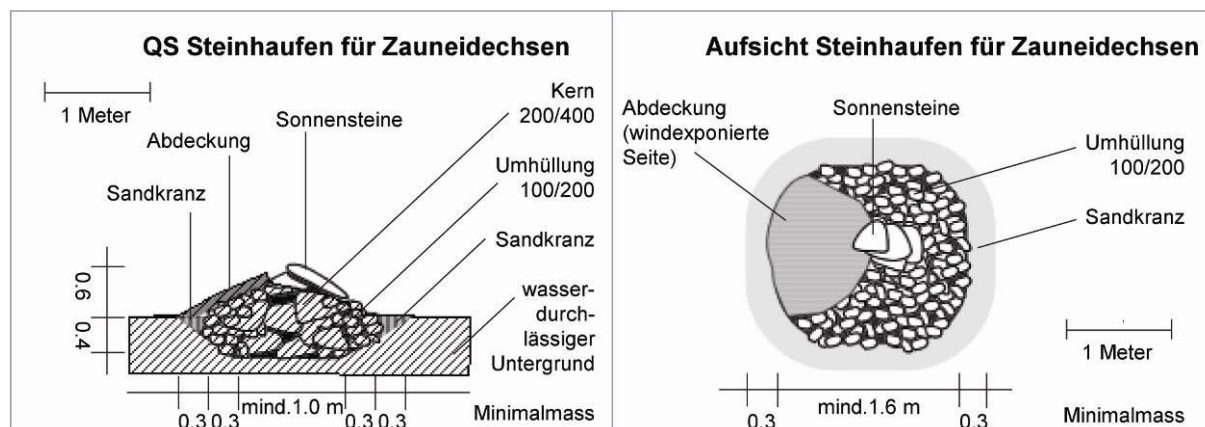


Abb. 1: Prinzipdarstellung des Aufbaus für einen Steinhaufen⁷

Das Ersatzhabitat ist innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Population, ≤ 40 m vom Eingriffsort entfernt, bis zum 01.09. anzulegen. Somit kann der Ausgleich räumlich an das Habitat der betroffenen Population anknüpfen, was die zeitnahe und eigenständige Besiedlung^{8/9} des Reproduktionshabitats mit hoher Prognosesicherheit erwarten lässt.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die biotopbezogene Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Häufig lassen sich durch eine Maßnahme gleichzeitig die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter multifunktional kompensieren. Generell sind die Kompensationsmaßnahmen im Verbund mit vorhandenen Biotopstrukturen vorzusehen, um die Funktionalität der einzelnen Biotope zu erhöhen und die Vernetzungen von Lebensräumen zu fördern.

Ausgleichsmaßnahmen (Kürzel A) dienen dazu, den Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Es wird sowohl ein flächenhafter als auch ein funktionaler Ausgleich angestrebt. Letzteres kann im Allgemeinen nur durch Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Ist eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen nicht oder nur bedingt möglich, werden Ersatzmaßnahmen (Kürzel E) vorgesehen. Diese stehen i.d.R. nicht im direkten funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Ziel ist es, die ökologische und landschaftliche Abwertung durch eine entsprechende Aufwertung an anderer Stelle des betroffenen Naturraums zu kompensieren.

A 1 Herstellung eines Waldrands

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist auf einer Fläche von ca. 1.655 m² ein abwechslungsreich strukturierter 15 m tiefer Waldrand zu entwickeln.

⁷ aus: www.bauen-tiere.ch/npk/doc/merkblatt13.pdf; Bauen & Tiere: Wildlebende Tiere im Siedlungsraum, Vorschläge für das Erstellen von Leistungsverzeichnissen gemäß Merkblatt 13 CRB/NPK, Merkblatt 4.05.

⁸ Blanke, I. & Völkl, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. – Z. f. Feldherpetologie 22: 115–124

⁹ Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen.

Waldränder sind als multifunktionale Strukturen in einem ökologischen Verbund zu begreifen. Sie dienen als Nahrungsquelle, Sing- und Sitzwarte, Sonnplatz, Überwinterungsquartier sowie als Raum zum Nestbau und als Ausweichbiotop zum Überdauern ungünstiger Lebensbedingungen. Als lineares Landschaftselement mit kleiräumig variierenden Strukturen verfügen Waldränder folglich nicht nur über facettenreiche Standort- und Habitatfunktionen sondern dienen darüber hinaus als Trittsteinbiotop.

Waldränder sind schematisch aus dem Traufbereich, dem Gehölmantel und dem Krautsaum aufgebaut. Dieser Struktur soll auch im Rahmen der Maßnahmenumsetzung gefolgt werden. Im Maßnahmenbereich vorhandene Robinien und Kiefern sind zu entnehmen. Alle weiteren Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren.

Der Traufbereich besteht aus lichtbedürftigen, tief beasteten Laubbaumarten. Seine Oberfläche steigt von der Freifläche her dachförmig an. Den Mantel bilden niedrig wachsende lichtbedürftige Bäume und Sträucher.

Im Rahmen der Maßnahme wird langfristig die Entstehung abwechslungsreicher Gehölzbestände angestrebt. Die Gehölze sind mindestens in einem Abstand von ca. 2 m zueinander anzupflanzen. Für die Auswahl geeigneter standortgerechter Arten ist auf die Pflanzliste 1 und 2 zu verweisen. Die Gehölze wurden insbesondere in Hinblick auf ihre Funktion als Nähr- und Schutzgehölz aber auch aufgrund ihrer unterschiedlichen Wuchsformen ausgewählt. Durch eine abwechslungsreiche Wahl von Pflanzen, die sich zu Kleinbäumen, Großsträuchern und Sträuchern entwickeln, wird die Entstehung eines abwechslungsreichen Biotops und damit auch facettenreichen Lebensraums begünstigt. Dieser soll sich unter einem extensiven Pflegeregime entwickeln. Die Pflegemaßnahmen sollten sich auf ein gelegentliches Auslichten und Zurückschneiden der an die Saumstrukturen angrenzenden Sträucher und Bäume beschränken und höchstens im mehrjährigen Turnus erfolgen.

Tab. 3: Pflanzliste 1: standortgerechte und gebietsheimische Arten für den Traufbereich

Heister (2x verpflanzt, 125 bis 150 cm)			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Birke (Artengruppe)	<i>Betula spec.</i>	Vogelbeere ^{A) B)}	<i>Sorbus aucuparia</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Weißdorn (Artengruppe) ^{A) B)}	<i>Crataegus monogyna agg.</i>
Kornelkirsche ^{A) B)}	<i>Cornus mas</i>	Wildapfel ^{A) B)}	<i>Malus sylvestris</i>
Mehlbeere ^{A) B)}	<i>Sorbus aria</i>		

A) Vogelschutzgehölze

B) Vogelnährgehölze

Tab. 4: Pflanzliste 2: standortgerechte und gebietsheimische Arten für den Gehölmantel

Strauchgehölze (Wurzelware, 50 bis 100 cm)			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Hartriegel (Artengruppe)	<i>Cornus spec.</i>	Pfaffenhütchen ^{A) B)}	<i>Euonymus europaea</i>
Hundsrose ^{A) B)}	<i>Rosa canina</i>	Schlehe ^{A) B)}	<i>Prunus spinosa</i>
Kupferfelsenbirne ^{A) B)}	<i>Amelanchier lamarckii</i>		

A) Vogelschutzgehölze

B) Vogelnährgehölze

Es ist davon auszugehen, dass sich der aus Gräsern und Kräutern bestehende 5 m breite Krautsaum selbst standortgerecht begrünt und entwickelt. Das Pflegeregime sollte extensiv gestaltet werden und den Fokus auf das Zurückdrängen von Gehölzaufwuchs legen. Eine Mahd kann im mehrjährigen Turnus erfolgen und ist in jedem Fall alternierend durchzuführen. Das Mahdregime sollte sich an den Maßgaben der angrenzenden Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 orientieren und den Jahreszyklus der Zauneidechse sowie möglicher Bodenbrüter beachten.

Mit der geplanten Maßnahme gehen insbesondere vorteilhafte Effekte für die ansässige Avifauna einher. Der Randbereich wird aber mit Umsetzung der Maßnahme auch für ein weites faunistisches Artenspektrum aufgewertet. Neben Strukturen, die als Nistplatz und Sitz- und Singwarte genutzt werden können, entstehen Kleinstlebensräume und Deckungen für Kleinsäuger. Zudem wird das Nahrungsspektrum im funktionalen Umfeld durch die Früchte der gewählten Arten signifikant erweitert. Weiterhin entstehen abwechslungsreiche Blühaspekte, mit einer ebenfalls vorteilhaften Wirkung auf die Insektenwelt.

Bilanzierung der Maßnahme

Zusammenfassend geht mit der Maßnahmenumsetzung eine deutliche Aufwertung der Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich einher. Entsprechend wird der Planwert von 20 Wertpunkten für den Biotoptyp Waldrand, Waldsaum mittlerer Standorte (WRB) angerechnet (Vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 1 Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Anlage 1.2 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

A 2 Pflanzung von Einzelbäumen

Um den Verlust des Einzelbaums innerhalb des Geltungsbereichs zu kompensieren, ist entsprechend der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey eine Ersatzpflanzung an den vorgesehenen Pflanzstandort zu leisten. Darüber hinaus ist eine weitere Pflanzung vorgesehen. In Pflanzliste 3 ist eine Aufführung standortgerechter Gehölze gegeben.

Gegebenenfalls ist der Umfang an Ersatzpflanzungen entsprechend des „fiktiven Ersatzes“ in Anlage 2 zu erweitern.

Tab. 5: Pflanzliste 3: standortgerechte und gebietsheimische Arten für die Pflanzung von Einzelbäumen

Hochstamm (3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm, Kronenansatz \geq 2 m)			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		

A 3 Aufwertung der südlichen Baumreihe

Im Rahmen der Maßnahme soll die Laubbaumreihe, welche entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze stockt und einen mäßigen Vitalitätszustand aufweist, durch regelmäßige Pflegeschnitte dauerhaft aufgewertet werden. Es ist eine schonende Kronenpflege sowie die Entfernung des vorhandenen Totholzes vorzunehmen. Für den Pflegeschnitt ist der Zeitraum von Mai bis Juni zu bevorzugen. Ein schonender Pflegeschnitt ist grundsätzlich zwar ganzjährig zulässig, jedoch sollte im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. vermehrt Rücksicht auf ein mögliches Brutvorkommen in den betreffenden Gehölzen genommen werden.

Bilanzierung der Maßnahme

Zusammenfassend geht mit der Umsetzung eines angepassten Pflegeregimes eine Aufwertung des Biotoptyps (HRB) einher, wodurch der angesetzte Biotopwert von 16 Wertpunkten auf 18 Wertpunkte angepasst werden kann (Vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 1 Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Anlage 1.2 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

E 1 Entsiegelung / Revitalisierung

Im Bereich der Maßnahmenfläche sind verschiedene Teilmaßnahmen durchzuführen.

Südlich des Geltungsbereichs (Vgl. Tab. 7) befindet sich eine ca. 144 m² umfassende Betonplatte, welche zu entsiegeln ist. Mit der geplanten Entsiegelung wird eine Reaktivierung der Bodenfunktionen angestoßen. Dies kann durch zusätzliche Auflockerung des verdichteten Oberbodens der entsiegelten Bereiche begünstigt werden.

Zwar ist die nachteilige Veränderung der Bodeneigenschaften, welche mit einer Versiegelung einhergeht, nicht in jeglicher Hinsicht reversibel, dennoch ist die Flächenentsiegelung ein unabdingbarer Bestandteil der Reaktivierung zahlreicher Bodenfunktionen. Aus der Entsiegelung ergeben sich vorteilhafte Einflüsse auf die Grundwasserneubildung, die Lebensraumfunktion (Standort für Pflanzen und Tiere, Biotopentwicklungspotenzial) oder auch die (Wieder-)Einleitung einer natürlichen Bodenentwicklung.

Die Krautschicht der entsiegelten Fläche soll sich entsprechend der angrenzenden Biotope zu mesophilem Grünland entwickeln. Aufgrund dessen ist auf Ansaat zu verzichten und die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen.

Tab. 6: Lage und Flächensicherung der Ersatzmaßnahme E 1

Gemarkung	Derben
Flur	001
Flurstück	10039 (Teilstück)
Eigentümer/Verantwortlichkeit	Gemeinde Elbe-Parey
Flächensicherung	vertragliche Vereinbarung / Grundbucheintrag

Bilanzierung der Maßnahme

Zusammenfassend geht mit der Maßnahmenumsetzung eine deutliche Aufwertung der Bodeneigenschaften und der Biotopstruktur einher. Entsprechend wird der Planwert von 5 Wertpunkten für die Flächenentsiegelung (ZOZ) sowie 16 Wertpunkte für die extensive Entstehung von mesophilem Grünland (GSA) angesetzt (Vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 1 Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Anlage 1.2 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

4.4 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen übernehmen keine Ausgleichs- und Ersatzfunktion i.S.d. § 15 (2) BNatSchG. Aufgrund der dennoch zu erzielenden Aufwertung und Einbindung des Vorhabens in die Umgebung sowie Berücksichtigung der Wertpunkte in der Bilanzierung finden sie hier dennoch Berücksichtigung.

G 1 Gestaltung und Pflege einer abwechslungsreichen Grünanlage

Pflanzen sind ein wichtiges Element zur Gestaltung kindgerechter Außenflächen. So können Aufenthalts-, Spiel- und Ruheräume durch deren Auswahl und Anordnung kreativ gestaltet werden. Von den Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die sich auf dem Gelände einer Kindertageseinrichtung befinden, dürfen jedoch für die Kinder keine Gefährdungen ausgehen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesinformationszentrum Landwirtschaft die Broschüre "Kinderfreundliche Pflanzen für Kita, Kindergarten und Spielplatz"¹⁰ erarbeitet. Diese kann - neben weiteren einschlägigen Veröffentlichungen¹¹ - für die Gestaltung und insbesondere die geeignete Pflanzenwahl des Außengeländes herangezogen werden.

Bilanzierung der Maßnahme

Die verbleibende Fläche für Gemeinbedarf bleibt unversiegelt und soll als strukturreiche Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität entwickelt werden. Diesbezüglich wurde der Biotoptyp Sonstige Grünanlagen (PYY) mit einem Planwert von 7 Wertpunkten gewählt (Vgl. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 1 Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Anlage 1.2 der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

¹⁰ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (2021): Kinderfreundliche Pflanzen – für Kita, Kindergarten und Spielplatz

¹¹ DGUV (03/2011): Außengelände für Krippenkinder, Pflanzenauswahl S.16 ff.

4.5 Maßnahmenübersicht und Flächensicherung

4.5.1 Maßnahmenübersicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt.

Tab. 7: Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnahmen der EAB		Begünstigtes Schutzgut	Umfang
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
V 1	Bodenschutzmaßnahmen	B	Während der Bauphase
V 2	Schutz von Gehölzen	F, K, L	Bäume im und angrenzend an das Plan- gebiet, welche keiner Beseitigung bedür- fen
V 3	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	F	Im Vorfeld der Baufeldfreimachung u. Ge- hölzfällungen
V 4	Bauzeitenregelung (unter Berücksichtigung der Ergebnisse von V 3)	F	Baufeldfreimachung: 01.10. – 29.02. (im Ergebnis V 3 ggf. abweichender Zeit- raum unter Berücksichtigung artspezifi- scher Schutzzeiten)
V 5	Strukturelle Vergrämung der Zauneidechse	F	Im Vorfeld der Baufeldfreimachung
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
ACEF 1	Anbringung von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter	F	7 Nisthilfen
ACEF 2	Anlage eines Ersatzhabitats für Zau- neidechsen	F	1 Zauneidechsenhügel (Steinaufschüttungen / Totholzhaufen) Extensive Pflege und Offenhaltung der umgebenden ca. 700 m ²
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
A 1	Herstellung eines Waldrands	B, F, K, L	ca. 1.655 m ² rund 15 m tiefer abwechs- lungsreich strukturierter Waldrand
A 2	Pflanzung von Einzelbäumen	F, K, L	2 Einzelbäume
A 3	Aufwertung der südlichen Baumreihe	F, K, L	Entfernung von Totholz Pflegeschnitt
E 1	Entsiegelung / Revitalisierung	B, F, K	Entsiegelung von 144 m ² Auflockerung des Oberbodens Selbstbegrünung der Fläche
Gestaltungsmaßnahmen			
G 1	Gestaltung und Pflege einer abwechslungs- reichen Grünanlage	B, F, K, L	ca. 2.800 m ² innerhalb der Fläche für Ge- meinbedarf

B - Boden / Fläche
W - Wasser

L - Landschaftsbild / Erholung
F - Arten und Biotope (Flora / Fauna)

K - Klima / Luft
n. q. - nicht quantifizierbar

4.6 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans kann mit baubedingten Beeinträchtigungen (wie Emissionen, temporäre Flächeninanspruchnahmen) verbunden sein, die i.d.R. auf die Bauzeit begrenzt sind. Anlagebedingte dauerhafte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Versiegelung / Flächeninanspruchnahmen und den Verlust von Gehölzen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung / Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebotes erfüllt. Mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden jeweils die durch die Konflikte beeinträchtigten Schutzgüter begünstigt.

Bei Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen nachweislich über die festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ist in der **Anlagen 1.1** tabellarisch dargestellt.

Mit der Umsetzung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen sowie den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die mit Realisierung der Planinhalte zu erwartenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gemindert bzw. kompensiert werden.

Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Bestand - vorhandene Biotope im Geltungsbereich						
Biotyp Bewertungsmo		Biotopwert	Flächenanteil [m²]		Wertpunkte	
Code ¹⁾	Bezeichnung		vor Eingriff		vor Eingriff	
XGY	Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend nicht heimische Arten	7	2.269		15.883	
YYK	Pionierwald, Kiefer	6	719		4.314	
YXR	Pionierwald, Reinbestand Robinie	4	1.013		4.052	
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	14	57		798	
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	15	56		840	
GMA	Mesophiles Grünland	18	903		16.254	
GME	Dominanzbestände im mesophilen Grünland	16	110		1.760	
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	16	643		10.288	
GSY	sonstige Wiesen	7	1.824		12.768	
RSX	Sandtrockenbrache (nicht mehr als 30 % verbuscht)	22	122		2.684	
VPZ	Befestigter Platz	0	21		0	
VWB	Befestigter Weg	3	728		2.184	
Zwischensumme Bestand Fläche			8.465		71.825	

Planung - Biotope im Geltungsbereich nach Umsetzung des Bauungsplans						
Biotyp Bewertungsmo		Biotopwert / Planwert	Flächenanteil [m²]		Wertpunkte	
Code ¹⁾	Bezeichnung		nach Eingriff		nach Eingriff	
Fläche für Gemeinbedarf		GRZ 0,4				
BW	max. überbaute / versiegelte Fläche	0		1.878		0
PYY	Sonstige Grünanlage (nicht parkartig)	7		2.817		19.719
Zwischensumme Fläche für Gemeinbedarf				4.695		19.719
Grünflächen						
GMF	ruderales mesophiles Grünland	16		140		2.240
GSY	sonstige Wiese	7		168		1.176
	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von von Natur und Landschaft *			1.312		-
Zwischensumme Grünfläche				1.620		3.416
Wald						
	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von von Natur und Landschaft *			1.103		-
Zwischensumme Wald				1.103		
Verkehrsflächen						
VWB	Befestigter Weg	3		1.025		
Zwischensumme Verkehrsfläche				1.025		3.075
Versorgung						
VPZ	Befestigter Platz	0		22		
Zwischensumme Flächen zur Versorgung				22		0
Zwischensumme Planung				8.465		26.210

*siehe Anlage 1.2 und Maßnahmenplan (Plan-Nr. 2) sowie Kapitel 4.2 und 4.3 der EAB

Bilanz				
	Flächenanteil [m²]		Wertpunkte (Summe)	
	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
Summe	8.465	8.465	71.825	26.210
Differenz zwischen Biotopwert und Planwert:				-45.615

Bilanzierung der geplanten Maßnahmen

Bilanz	Flächenanteil [m²]		Wertpunkte (Summe)	
	vor Eingriff	nach Eingriff	vor Eingriff	nach Eingriff
	8.465 m²	8.465 m²	71.825	26.210
Differenz zwischen Biotopwert und Planwert:				-45.615

Maßnahme	Beschreibung	Planwert	Fläche [m²]		zu erzielende Wertpunktzahl
A_{CEF} 2	Anlage eines Zauneidechsenhabitats				
GMA	mesophiles Grünland	16		700 m²	
Mit geplanter Maßnahme zu erzielende Wertpunkte:					+11.200
A 1	Herstellung eines Waldrandes				
WRB	Waldrand, Waldsaum mittlerer Standorte	20		1.655 m²	
Mit geplanter Maßnahme zu erzielende Wertpunkte:					+33.100
A 3	Aufwertung der südlichen Baumreihe				
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	16		60 m²	
Mit geplanter Maßnahme zu erzielende Wertpunkte:					+960
E 1	Entsiegelung / Revitalisierung				
ZOZ	Flächenentsiegelung	5		144 m²	720
GSA	Mesophiles Grünland	16		144 m²	2.304
Mit geplanter Maßnahme zu erzielende Wertpunkte:					+3.024
Summe:					+48.284

Differenz zwischen Biotopwert und Planwert:	+2.669
---------------------------------------------	---------------

Anlage 2: Baumbestandsliste zur Ermittlung des potenziellen Ersatzbedarfs bei Gehölzverlusten

Legende

rote Schrift: zwischenzeitlich gefällte Bäume

Orientierend an der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey sind für alle zu fällenden Laub- und Nadelbäume, insbesondere Alleebäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, Ersatzpflanzungen zu tätigen. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 100 cm [...] ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 – 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Vitalitätseinstufung nach Höster		Festlegungen zum Umfang der Ersatzpflanzungen (Abzug gemäß der Vitalität)
1	- keine Schäden erkennbar - dichte typische Belaubung - keine toten Zweige - keine oder gut überwallte Wunden am Stamm	keine Abzüge von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen
2	- mäßig geschädigt - 10 - 30 % der Blätter fehlen - Anteil toter Zweige gering	1 Baum Abzug von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen
3	- stärker geschädigt - 30 - 70 % der Blätter fehlen - zahlreiche tote Zweige	2 Baum Abzug von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen
4	- schwer geschädigt bis absterbend - über 70 % der Blätter fehlen	3 Bäume Abzug von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen
5	- ganzer Baum abgestorben	keine Ersatzpflanzung

Baumbestand						Ermittlung der potentiellen Ersatzpflanzungen				
lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm-durchmesser in m ¹⁾	Stamm-umfang in cm	Baum gem. Baumschutz-satzung*	Anzahl der Ersatz-pflanzungen ohne Vitalitäts-bewertung	Vitalität	Fällung i.R.d Vorhabens erforderlich	voraus-sichtlicher Ersatz	fiktiver Ersatz bei weiteren Gehölz-verlusten
1	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	0,10	31	ja	1	2	nein	-	1
2	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	0,10	31	ja	1	2	nein	-	1
3	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	0,10	31	ja	1	3	nein	-	1
4	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	0,10	31	ja	1	4	nein	-	1
5	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	0,15	47	ja	1	2	nein	-	1
6	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	0,15	47	ja	1	2	ja	1	-
7	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	0,15	47	ja	1	2	nein	-	1
8	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	0,10	31	ja	1	2	nein	-	1
9	<i>Populus spec.</i>	Pappel	0,10	31	ja	1	2	nein	-	1
10	<i>Populus spec.</i>	Pappel	0,50	157	ja	2	3	nein	-	2
						11			1	10

* Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey - Baumschutzsatzung – 2013

¹⁾ Stammumfang entsprechend der Vermessung